



Frühjahrskonferenz

6. und 7. Juni 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP II.9 Effektive Verfolgung und Verhinderung von Kinderpornographie und Kindesmissbrauch im Darknet durch die ausnahmsweise Zulassung von sog. Keuschheitsproben für Verdeckte Er- mittler

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

1. Im Anschluss an ihre Beschlüsse vom 17. November 2016 sowie ihren Beschluss der Herbstkonferenz vom 9. November 2017 haben sich die Justizministerinnen und Justizminister mit den rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz Verdeckter Ermittler bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Bereich Kinderpornographie, insbesondere im Darknet, auseinandergesetzt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Erfahrungen der Praxis zur Kenntnis genommen, nach denen das Hochladen und damit das tatbestandsmäßige Verbreiten von kinderpornographischen Schriften in verdeckten Netzwerken



häufig das einzige Mittel ist, um den für Ermittlungen erforderlichen Zugang zu entsprechenden Foren zu erhalten. Vor diesem Hintergrund haben sie den Grundsatz, dass der Staat zur Aufklärung von Straftaten nicht selber Straftatbestände verwirklichen darf und die Notwendigkeit einer effektiven Strafverfolgung im Bereich der Kinderpornographie erörtert. Nach Abwägung dieser Aspekte sind sie der Ansicht, dass die Verwendung computergenerierten Materials eine wirksame und zugleich Individualrechtsgüter schonende Methode sein kann, um im Bereich der Kinderpornographie Täter zu ermitteln.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens Verdeckten Ermittlern die Begehung bestimmter milieubedingter Straftaten im Sinne der Ziffer 2 Satz 3 gestattet werden soll, und über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.